

# RS OGH 2014/4/10 6Ob222/13k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2014

## Norm

ABGB §1012

## Rechtssatz

Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt einen vererblichen Rechnungslegungsanspruch, von dem nur Tatsachen höchstpersönlicher Natur ausgenommen sind. Es steht nicht in der Macht des Erblassers, den ihm als Mandanten eines Rechtsanwalts zustehenden vererblichen Rechnungslegungsanspruch den Erben dadurch zu entziehen, dass er dem Rechtsanwalt darüber Stillschweigen gegenüber den Erben aufträgt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 222/13k

Entscheidungstext OGH 10.04.2014 6 Ob 222/13k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129388

## Im RIS seit

06.06.2014

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)